

Wenn der Newsletter nicht richtig dargestellt wird, [klicken Sie hier](#).



Höhne
In der Maur **lummerstorfer**
& Partner
Rechtsanwälte

Der Vereinsrechtsnewsletter 4/2019

Neues und Wissenswertes aus dem
Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

- Willkommen!
- Aus dem Vereinsrecht
- Haftung für Schäden durch eine Protestversammlung?
- Muss ein Zweigverein seine Statuten jenen des Hauptvereins anpassen?
- Gibt es eine Vereinsmitgliedschaft auf Zeit?
- Kann sich ein Mitglied des Leitungsorgans in Vorstandssitzungen vertreten lassen?
- Zur Unparteilichkeit des Versammlungsleiters

Willkommen!

Vorweihnachtlicher Stress, wohin man schaut, und jetzt auch noch diesen Newsletter lesen? Ja! Denn er wirkt erholend, Stress abbauend, erheitend, erfrischend und lebensverlängernd! Nehmen Sie sich die Zeit – ein Glas eines vorweihnachtlichen Getränks, ein paar Fensterln im Adventkalender gleichzeitig geöffnet, und dazu unseren Newsletter – was kann es Entspannenderes geben?

Und hier gleich der heißeste Tipp für Weihnachten! Was gehört jedenfalls auf den Gabentisch?

Im Vereinsrecht kommen beinahe täglich neue Fragen auf. Ein Vereinsfunktionär braucht nicht Vereinsjurist zu sein. Aber er oder sie sollte zumindest über ausreichendes Problembewusstsein verfügen – und um das Wissen, wo die notwendigen Informationen zu finden sind. Und wo findet man sie? Erraten!

- **Kurz gefragt – schnell**

- **geantwortet:**

- Obmann und Schriftführer müssen eine Vereinbarung gemeinsam unterschreiben, stimmt's?
- Kann eine Person mehrere Funktionen im Leitungsorgan ausüben?

- **Und nun zum Steuerrecht!**

- Ein umsatzsteuerlicher Rundumschlag, Teil 1
- Aufteilung der Vorsteuer in abziehbare und nicht abziehbare Vorsteuern
- Kleinunternehmergrenze neu
- Gibt es auch eine Option aus der Umsatzsteuerpflicht heraus?
- **Termine für Vereinspraktiker**
- Jahrestagung NPO
- Seminare bei ARS
- **Impressum**

Im Standardwerk zum Vereinsrecht, „**Das Recht der Vereine**“ von Höhne/ Jöchel/ Lummerstorfer, das im Dezember bereits in 6. Auflage erscheint!

Dieses für alle mit dem Vereinsrecht Befassten unentbehrliche Handbuch arbeitet (im Übrigen auf 180 Seiten mehr als in der Voraufgabe!) die vorliegende Judikatur und Literatur sowohl zum öffentlichen als auch zum Vereinsprivatrecht sowie zum Vereinssteuerrecht komplett auf und setzt sich mit so gut wie allen Fragen auseinander, die den Verein berühren.

Schon jetzt vorbestellen unter: shop.lexisnexis.at

Aus dem Vereinsrecht

Haftung für Schäden durch eine Protestversammlung?

Die einen wollten in Niederösterreich einen buddhistischen Friedens-Stupa errichten, die anderen – so etwa die Bürgerinitiative „Rettet den Wagram“ – war dagegen. Schon die Vorgeschichte war wild: Zunächst wollten die Betreiber des Projekts die Stupa in Gföhl errichten, was dort zu einem solchen Wirbel führte, dass die Stadt-FPÖ (dagegen) die Koalition mit der ÖVP (dafür) platzen ließ, bei einer Volksbefragung im Februar 2012 lehnten schließlich zwei Drittel der Gföhler den Bau ab. Ein leitendes Mitglied der Partei „Die Christen“ hatte für das, was er für eine gute Sache hielt, die Nächstenliebe ausgeblendet, und Flugblätter autorisiert, die den Buddhismus in die Nähe von Pädophilie und Nationalsozialismus rückten, was ihm eine Geldstrafe wegen Herabwürdigung religiöser Lehren einbrachte. Nach diesem Auftakt kann man sich vorstellen, dass die Auseinandersetzung auch am neuen Standort mit aller Heftigkeit geführt wurde.

Protestaktionen, Klagen, Sabotageakte, Ausreißen frisch gepflanzter Sträucher, Anrufung der Volksanwaltschaft – nichts

wurde ausgelassen. Die Auseinandersetzung war nicht frei von Originalität: Auch die von Rom getrennte Piusbruderschaft deklarierte sich als Gegner und äußerte „die Hoffnung, dass sich die ÖVP, allen voran Bürgermeister Riedl und Landeshauptmann Pröll, hüten werden, dieses ‚Marterl von Grafenwörth‘ als ewigen ‚schwarzen Schandfleck‘ auf dem Heimatland Figls zu errichten.“ Und selbst ein früherer Spitzenbanker und heutiger Gutsverwalter stellte sich mit Prozessionskreuz und Gebetsbuch den Baumaschinen vier Stunden lang mit anderen Pilgern Rosenkranz betend in den Weg, ehe ihn die Polizei abführte.

Zu Gericht ging die Sache aber schließlich, als das beauftragte Bauunternehmen zwei Wochen lang gehindert wurde, die Bauarbeiten aufzunehmen. Aktivisten samt ihren Kindern standen auf dem schmalen Güterweg und blockierten die Zufahrt. Das Bauunternehmen stellte dafür dem Betreiberverein ein Entgelt in Höhe von EUR 4.935,30 in Rechnung. Zu einem späteren Zeitpunkt kam es erneut zu einer Blockade „mit Kruzifix und Gotteslob“, was den Betreiberverein weitere EUR 1.098,74 kostete. Jetzt reichte es dem Verein, er klagte den Gründer, Sprecher und Organisator der Bürgerinitiative auf Unterlassung und Schadenersatz. Das Berufungsgericht wies die Klage ab, der **OGH** sah die Sache differenzierter.

Zuerst zum Grundsätzlichen: Die **Versammlungsfreiheit** ist kein Rechtfertigungsgrund für Rechtsverletzungen. Das verfassungsrechtlich geschützte Versammlungsrecht findet dort seine Schranken, wo durch die Versammlung in die **Privatrechtssphäre Dritter** (also etwa das Eigentum) eingegriffen wird. Solche Eingriffe führen eo ipso zur Unfriedlichkeit der Versammlung, sodass jede **Gewaltanwendung gegen Personen oder Sachen rechtswidrig** ist. Allerdings: Es kann schon sein, dass es durch eine Versammlung zu Nachteilen Dritter kommt, also zu bloßen Vermögensschäden. Schon die kleinste Demonstration bewirkt einen Verkehrsstau, manche Leute versäumen vielleicht Termine etc. – dafür gibt es keinen Schadenersatz. Eine Haftung ist

dann zu bejahen, wenn es die Versammlungsteilnehmer geradezu **auf die Beeinträchtigung fremder Rechte abgesehen** haben. Eine vorsätzliche Schadenszufügung ist Missbrauch des Versammlungsrechts und kann daher eine **sittenwidrige Schädigung** mit der **Rechtsfolge des Schadenersatzes** begründen.

In der Vergangenheit hatte sich der OGH schon mehrfach mit Baustellenblockaden zu beschäftigen gehabt und ausgesprochen, dass diese, wenn sie eine gewisse Dauer und Schwere der Beeinträchtigung erreichen, nicht mehr als friedliche Versammlung anzusehen sind und Schadenersatzansprüche begründen können (3 Ob 501/94; 1 Ob 152/97b; 6 Ob 201/98x; 7 Ob 49/98a).

Im vorliegenden Fall waren die Demonstrationen zwar behördlich angemeldet und weder untersagt noch aufgelöst worden, das sagt jedoch noch nichts über ihre tatsächliche friedliche oder unfriedliche Durchführung.

Und dass der Beklagte Gründer und Organisator der Bürgerinitiative war, sagt wiederum nichts darüber aus, ob sein Verhalten für den Schaden des klagenden Vereins kausal war. Dafür müsste er **Mittäter** oder **Beitragstäter** sein. Die bloße Anmeldung der Versammlung reicht dafür nicht aus, er müsste vielmehr konkrete Anordnungen zur Vornahme missbräuchlicher Blockaden erteilt oder in dieser Hinsicht mit den Teilnehmern Absprachen getroffen haben. Und genau das hatten die Unterinstanzen nicht mit ausreichender Deutlichkeit festgestellt. Der Akt geht an die Untergerichte zurück, und das Match ist noch offen (OGH 13.6.2019, 4 Ob 201/18i).

Muss ein Zweigverein seine Statuten jenen des Hauptvereins anpassen?

Eine gesetzliche Verpflichtung, dass ein Zweigverein seine Statuten jenen des Hauptvereins anpassen müsse, existiert nicht – wenn es auch höchst sinnvoll ist, entsprechende Regelungen (also eine statutarische Unterordnung des Zweigvereins) in den Statuten von sowohl Haupt- als auch

Zweigverein zu verankern. Gibt es eine derartige **Synchronisation** von Rechten des Hauptvereins und Pflichten des Zweigvereins nicht, so kann der Zweigverein auch nicht rechtlich zu irgendwelchen Maßnahmen, auch nicht zur Anpassung seiner Statuten, gezwungen werden. Daher: Gründet ein Verein, der dann zum Hauptverein wird, Zweigvereine, so sollte er ihnen einerseits Statuten vorgeben und andererseits eine **Änderung dieser Statuten** von seiner **Zustimmung** abhängig machen. Das heißt nicht, dass sich dieser Verein nicht eines Tages emanzipieren könnte und das Joch der Zweigvereinseigenschaft von seinen müden Schultern werfen könnte – das tut er aber dann um den Preis des Verlusts zur Zugehörigkeit zu dieser Vereinsfamilie. Er dürfte dann beispielsweise in seinem Namen keinen Hinweis mehr auf den Hauptverein führen. Wie nah oder eng das Verhältnis zwischen Hauptverein und Zweigverein ist, entscheiden ausschließlich die Statuten. Und zwar, wie gesagt, die aufeinander abgestimmten Statuten von Haupt- und Zweigverein!

Gibt es eine Vereinsmitgliedschaft auf Zeit?

Sofern die Statuten dies vorsehen, wird eine **Mitgliedschaft auf Zeit** (die etwa jährlich erneuert werden müsste) zulässig sein. Zwar stellen **Tagesmitgliedschaften** in der Regel nur den Versuch einer Umgehung gesetzlicher Regelungen (etwa der Gewerbeordnung) dar, und die Wahrnehmung der gesetzlich garantierten Mitgliedsrechte (Minderheitenrechte) wäre bei einer **Tagesmitgliedschaft** praktisch unmöglich. Dennoch: Vorrangig ist die Freiheit des Vereins, seine innere Organisation weitestgehend selbst zu bestimmen. Liegt ein sachlicher Grund für derartige Tagesmitgliedschaften vor, so werden diese nicht grundsätzlich unzulässig sein. Die Aufnahme einer großen Zahl von Mitgliedern für den Tag der Generalversammlung, um einen Vorstand wegzuputschen, wird die auf dieser Versammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen zumindest als anfechtbar erscheinen lassen.

Kann sich ein Mitglied des Leitungsorgans in Vorstandsitzungen vertreten lassen?

Das VerG gibt darauf keine Antwort. Mit Sicherheit kann gesagt werden, dass dies jedenfalls dann unzulässig ist, wenn die **Statuten** es **nicht ausdrücklich** vorsehen. In aller Regel werden die Mitglieder des Leitungsorgans von den Mitgliedern **ad personam gewählt**, diese haben daher eine besondere Vertrauensstellung, die mit ihrer persönlichen Verantwortlichkeit korrespondiert. Dem würde aber auch dann Rechnung getragen, wenn die Statuten die Vertretung eines Vorstandsmitglieds durch ein anderes gestatten – dann ist es ja immer noch eine Person, die das Vertrauen der Vereinsmitglieder genießt und sich aufgrund ihrer organ-schaftlichen Stellung gegenüber dem Verein zu verantworten hat.

Während aber eine Vertretung durch Vereinsfremde in der Mitgliederversammlung (sofern die Statuten dies nicht verbieten) unproblematisch ist, wirft eine **Vertretung durch Vereinsfremde** im Leitungsorgan einige Probleme auf: Demokratisch legitimiert ist ein derartiger Vertreter jedenfalls nicht. Und wenn man die Zulässigkeit solcher Vertretung zu Ende denkt, wäre die Sitzung eines Leitungsorgans vorstellbar, an der kein einziges Vereinsmitglied teilnimmt, was jedenfalls dem Grundsatz der **Vereinsautonomie** widerspricht. Eine Beschränkung der Vertretung auf eine bestimmte Anzahl ist praktisch undenkbar – welche Vertretungen sollten bei Überschreitung dieser Zahl dann ungültig sein? Und wer hätte ein dem Verein schädliches Fehlverhalten eines solchen Vertreters dem Verein gegenüber zu verantworten? Wohl jener, der sich vertreten ließ, dem das Handeln seines Vertreters als Erfüllungsgehilfe (§ 1313a ABGB) zuzurechnen wäre. Der Vertreter selbst? Nur bei Vorsatz oder strafrechtswidrigem Handeln. Und zweifellos müsste der Vertreter in der nächsten Mitgliederversammlung keine Rechenschaft für sein Verhalten im Leitungsorgan ablegen, wie ihn auch überhaupt keine Informationspflichten (§ 20 VerG) treffen. Das sind genug Gründe, eine **Vertretung im Leitungsorgan durch Vereinsfremde in den Statuten nicht zu erlauben**. Wäre aber eine solche Erlaubnis rechtswirksam? Bei einem Leitungsorgan mit sehr wenigen

Mitgliedern könnte dies sogar sinnvoll sein. Wir lassen diese Frage offen – von einer expliziten Zulässigkeit in den Statuten raten wir aber dringend ab.

Zur Unparteilichkeit des Versammlungsleiters

Generalversammlungen (Mitgliederversammlungen) werden in der Regel von einem Mitglied des Leitungsorgans (Obfrau, Präsident etc.) geleitet, manchmal wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt, manchmal bestimmt der Vorstand, dass eine externe Person (oft in besonders heiklen Situationen, dann zum Beispiel der Rechtsanwalt des Vereins) die Versammlungsleitung übernimmt. Das wirft einige Fragen auf: Darf ein Externer überhaupt die Versammlung leiten? Haben die Mitglieder hier irgendwie mitzureden? Und welche Pflichten hat der Versammlungsleiter?

Ja, auch eine **vereinsfremde Person** kann und darf grundsätzlich die Mitgliederversammlung leiten. Letztlich sind es die **Mitglieder**, die zu **entscheiden** haben, ob ihnen das recht ist, und natürlich dürfen sie sich auch einen Versammlungsleiter „wünschen“ – stimmen sie formell darüber ab, dann ist dieser Wunsch auch zu erfüllen.

Der Versammlungsleiter ist nicht bloß Moderator, der Diskutanten das Wort erteilt. Seine Aufgabe (und Pflicht!) ist es, dafür zu sorgen, dass die **Tagesordnung sachgerecht abgearbeitet** wird; daher hat er zur Erreichung dieser Ziele alle Befugnisse, die er dafür braucht. Er **öffnet und schließt** die Versammlung und kann sie erforderlichenfalls auch **unterbrechen** (nicht aber **vertagen**, dies bedürfte eines Beschlusses der Versammlung). Er kann, wenn dies sachgerecht ist, die **Reihenfolge von Tagesordnungspunkten** ändern – dagegen kann allerdings jederzeit ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden, mit dem die Versammlung aufgefordert wird, eine bestimmte Reihenfolge zu beschließen, an die sich dann auch der Versammlungsleiter zu halten hat. Da es seine Aufgabe ist, dafür zu sorgen, dass die Tagesordnung abgearbeitet wird, kann er weder einzelne

Tagesordnungspunkte fallen lassen, noch (außer in gravierenden Ausnahmefällen, wenn etwa die Versammlung in Chaos ausartet, dessen er nicht mehr Herr wird) die Versammlung vor Erledigung aller Punkte schließen. Seine Aufgabe ist es auch, ordnungsgemäß eingebrachte **Anträge zur Abstimmung** zu bringen; keinesfalls kann er willkürlich entscheiden, über einen Antrag nicht abstimmen zu lassen. Unbenommen bleibt ihm aber, dafür zu sorgen, dass Anträge den dafür relevanten Tagesordnungspunkten zugeordnet werden.

Dem Vorsitzenden (wir bleiben der Einfachheit halber bei der männlichen Form, im Englischen wäre es einfacher: „chairperson“!) steht auch ein Eingriff in das Rederecht der Mitglieder zu: Er kann, wenn sich abzeichnet, dass die Versammlung sonst nicht in akzeptabler Zeit zu Ende zu bringen ist, eine **Redezeitbeschränkung** verfügen, die grundsätzlich für alle Teilnehmer gleich zu gelten hat, wenn es auch zulässig (und wohl auch erforderlich) sein wird, Antragstellern ausreichend Zeit zur Begründung ihres Antrags einzuräumen. Aus demselben Grund kann er die **Schließung der Rednerliste** verfügen. Dann müssen sich alle melden, die zu einem bestimmten Punkt noch etwas zu sagen haben, diese Wortmeldungen kommen auf die Liste, und nach Abarbeitung dieser Liste ist die Debatte beendet. Ist absehbar, dass weder eine allgemeine Redezeitbeschränkung noch eine Schließung der Rednerliste zum Ziel der rechtzeitigen Beendigung der Versammlung führen kann, kann der Vorsitzende auch den **Schluss der Debatte** verfügen (dh, dass dann auch bereits zur Kenntnis genommene Wortmeldungen abgewiesen werden), sofern dadurch eine sachliche Diskussion nicht schon im Keim erstickt wird. (Diese beiden letzten Absätze sind übrigens wörtliche Auszüge aus unserem – erwähnten wir das schon? – Buch „Das Recht der Vereine“; und Sie sehen, wie praktisch und alltagstauglich dieses Werk ist!)

Nun liegt eine fast brandneue Entscheidung des **OGH** zur Frage der **Unparteilichkeit des Versammlungsleiters** vor –

zwar auf die Gesellschafterversammlung einer GmbH bezogen, für eine Mitgliederversammlung des Vereins wird aber sinngemäß dasselbe gelten. Schauen wir uns an, was der OGH (6 Ob 149/19h) sagt:

Wird in der Generalversammlung ein Vorsitzender gewählt, so ist es dessen Aufgabe, für einen geordneten Ablauf der Verhandlungen und Abstimmungen sowie für eine ordnungsgemäße Feststellung der Verhandlungs- und Abstimmungsergebnisse zu sorgen. Ihm steht auch die **Sitzungspolizei** zu; er erteilt und entzieht daher das Wort, wobei er auch die Redezeit festlegen kann. Dabei ist das Gleichbehandlungsgebot zu beachten. Zur Frage der Unparteilichkeit des Versammlungsleiters gibt es in der juristischen Literatur alle möglichen Stimmen, aber der OGH stellt klar: **Der Versammlungsleiter einer Generalversammlung einer GmbH hat sein Amt unparteilich (neutral) auszuüben.**

Aus der Pflicht des Versammlungsleiters zur Unparteilichkeit folgt zunächst, dass auch dann, wenn – wie im Anlassfall – ein **Rechtsanwalt**, der gleichzeitig Vertreter eines Gesellschafters ist, zum Versammlungsleiter (grundsätzlich mit einfacher Mehrheit) gewählt wurde, dieser in dieser Funktion gerade nicht als Vertreter seiner Partei handelt. (Auf den Verein umgelegt: wenn der Anwalt Vertreter einer Gruppe von Mitgliedern wäre.)

Aus dem anwaltlichen Auftragsverhältnis zwischen Gesellschaftern/Vereinsmitgliedern und Versammlungsleiter ließ sich für den OGH kein Weisungsrecht der Mitglieder hinsichtlich dessen Art der Ausübung des Amtes des Versammlungsleiters ableiten. Er sah aber auch sonst keine Rechtsgrundlage für ein „Hinwirken“ der (im Anlassfall:) Gesellschafter bzw (auf den Verein umgelegt:) Mitgliedergruppe auf den Versammlungsleiter ersichtlich. **Die Verpflichtung zur Unparteilichkeit des Versammlungsleiters schließt vielmehr jegliche Einflussnahme von welcher Seite auch immer auf dessen Leitungstätigkeit aus.** (Hoffen wir nur, dass das der jeweilige Versammlungsleiter auch so sieht!)

Kurz gefragt - schnell geantwortet

Obmann und Schriftführer müssen eine Vereinbarung gemeinsam unterschreiben, stimmt´s?

Dieser Irrglaube entstammt meist den eigenen Statuten, die oft auf der Vorlage des Innenministeriums beruhen. Dort heißt es: *„Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin“.*

Diese Vertretungsregelung ist gesetzwidrig und sorgt für Unsicherheit.

Gesetzwidrig ist sie, weil **§ 6 Abs. 3 VerG** ausdrücklich regelt, dass die Vertretungsbefugnis, von der Frage der Gesamt- und Einzelvertretung abgesehen, Dritten gegenüber unbeschränkt ist. Mit Wirkung im Außenverhältnis kann daher nur ein strenges 4-Augen-System vorgesehen werden, sodass immer nur zwei Personen gemeinsam vertretungsbefugt sind (= Gesamtvertretung).

Unpraktisch ist sie, weil nicht klar ist, was unter einer „schriftlichen Ausfertigung“ zu verstehen ist. Dies wiederum führt oft zu Unsicherheiten: Diese Regelung sorgt oft nicht nur im Verein selbst für Verwirrung, sondern auch bei potentiellen Vertragspartnern, die sich nach einem Blick in das Vereinsregister, die berechtigte Frage stellen könnten, ob der Obmann des Vereins den Vertrag überhaupt wirksam abschließen kann.

Conclusio: Mit Wirkung im Außenverhältnis reicht nach dieser Statutenregelung die Unterschrift des Obmanns. Wenn aber die Statuten vorsehen, dass Obmann und Schriftführer unterzeichnen müssen, kann dies nicht völlig unberücksichtigt bleiben. Denn im Innenverhältnis hat diese Regelung sehr wohl Wirkung; überschreitet ein Organwalter

seine Befugnisse, kann er dem Verein schadenersatzpflichtig werden. Daher empfiehlt es sich, eine eindeutige Regelung in den Statuten vorzusehen und allfällige interne Beschränkungen in einer Geschäftsordnung gesondert zu regeln.

Kann eine Person mehrere Funktionen im Leitungsorgan ausüben?

Das VerG regelt nur, dass das Leitungsorgan aus zumindest zwei Personen bestehen muss. Eine Funktions- oder Aufgabenverteilung schreibt das Gesetz nicht vor. Das ist in den Statuten zu regeln.

Üblicherweise sehen die Statuten verschiedene Funktionen (Obmann, Schriftführer, Kassier) vor, die jeweils mit verschiedenen Aufgaben verbunden sind. Wie diese Funktionen benannt werden, welche Aufgaben sie umfassen und wem sie zugewiesen werden ist Sache des Vereins.

Es empfiehlt sich, durch die Statuten oder in einer eigenen Geschäftsordnung, eine klare Funktions- und Aufgabenverteilung innerhalb des Leitungsorgans zu schaffen. Es können auch sämtliche Leitungsfunktionen und die finanzielle Gebarung dem Obmann übertragen werden. Sehen die Statuten aber explizit vor, dass es einen Obmann, einen Kassier, einen Schriftführer und für jeden auch noch einen Stellvertreter geben muss, dann sind diesen sechs Funktionen auch sechs Personen zuzuordnen. In diesem Fall kann – aufgrund der Statutenregelung – eine Person nicht zwei oder mehrere Funktionen ausüben.

Und nun zum Steuerrecht

Ein umsatzsteuerlicher Rundumschlag, Teil 1

Für jene Vereine, die nicht umsatzsteuerpflichtig sind und daher auch keine Vorsteuern geltend machen können, ist der steuerliche Teil dieses Newsletters nicht so interessant. Oder vielleicht doch, denn Verhältnisse können sich ändern und

plötzlich macht es vielleicht doch Sinn, in die Umsatzsteuerpflicht zu optieren? Etwas Hintergrundwissen zur Umsatzsteuer kann jedenfalls nicht schaden. In diesem Newsletter gibt es den 1. Teil umsatzsteuerlicher „Schmankerl“, Fortsetzung im nächsten Newsletter.

Aufteilung der Vorsteuer in abziehbare und nicht abziehbare Vorsteuern

Die meisten „normalen“ Unternehmen sind mit ihrer gesamten Tätigkeit umsatzsteuerpflichtig und können sich im Gegenzug jene Umsatzsteuer, die ihnen von Lieferanten verrechnet wird („vor Steuern“) vom Finanzamt zurückholen. Anders stellt sich dies bei vielen Vereinen dar. Bestehen die **Einnahmen nur aus Spenden, wie letztwilligen Verfügungen, Förderungen und ähnlichen Zuwendungen sowie Mitgliedsbeiträgen**, sind diese **Vereine zur Gänze nicht umsatzsteuerpflichtig**. Dies liegt darin, dass die genannten Einnahmen sowohl bei gemeinnützigen als auch bei nicht gemeinnützigen Vereinen nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Jedenfalls gilt dies insoweit, als es sich um „echte“ Spenden und Mitgliedsbeiträge handelt. „Echt“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass es sich nicht um versteckte Gegenleistungen handelt, die zum Schein als „Spenden“ bzw. „Mitgliedsbeiträge“ bezeichnet werden.

Vereine können aber auch **Waren und Dienstleistungen verkaufen**. Mit den damit erzielten Umsätzen wären sie – wären sie „normale“ Unternehmen – **jedenfalls umsatzsteuerpflichtig**, sofern die sogenannte „**Kleinunternehmergrenze**“ (dazu weiter unten) überschritten wird. Bei einem Verein ist die Sache aber komplizierter. Zum einen muss zwischen „gemeinnützigen“ (hier rechnen wir die mildtätigen und kirchlichen Vereine dazu) und nicht gemeinnützigen Vereinen unterschieden werden, zum anderen muss man sich auch mit der Frage der Aufteilung der Vorsteuern befassen. Aber der Reihe nach.

Vereine sind mit den **Umsätzen**, mit denen sie ihren **begünstigten (gemeinnützigen, mildtätigen oder kirch-**

lichen) Zweck verfolgen, im Rahmen von sogenannten „**unentbehrlichen Hilfsbetrieben**“ tätig. Beispiele dafür sind die Eintrittsgelder eines Theatervereins, die Verkaufserlöse von eigenen Publikationen eines wissenschaftlichen Vereins oder soziale Hilfsorganisationen, die nach Leistungseinheiten mit der öffentlichen Hand abrechnen. Diese Vereine können diese Umsätze wahlweise umsatzsteuerfrei belassen oder auch in die Umsatzsteuerpflicht hineinoptieren. Wählen Sie die Variante ohne Umsatzsteuer, dann steht Ihnen auch kein Vorsteuerabzug aus den Einkäufen zu. Optieren Sie in die Umsatzsteuerpflicht, dann sind diese Umsätze mit dem begünstigten Steuersatz von 10 % zu versteuern und die Vereine können die Vorsteuer aus den damit zusammenhängenden Einkäufen dem Finanzamt gegenüber geltend machen. Ob es Sinn macht, in die Steuerpflicht hinein zu optieren oder nicht, ist eine Rechenaufgabe. Insbesondere wenn hohe Investitionen anstehen, in denen satte Vorsteuerbeträge enthalten sind, und/oder wenn es viele Einkaufsrechnungen mit hohen Vorsteuerbeträgen gibt, kann die Option in die Umsatzsteuerpflicht sinnvoll sein.

Nicht begünstigten Vereinen steht diese Wahlmöglichkeit nicht zu. Sie sind mit allen ihren Umsätzen **grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig**.

Das Finanzamt geht jedoch im Unterschied zu „normalen“ Unternehmen davon aus, dass es sowohl bei begünstigten als auch bei nicht begünstigten Vereinen auch einen **nicht-unternehmerischen Bereich** gibt. Dies sind zum einen jener Teil der Vereinstätigkeiten, der die **Betreuung der Mitglieder** betrifft, sowie **sämtliche Aktivitäten, die mit Spendengeldern finanziert werden**. Ausgaben, die mit diesen Aktivitäten in Verbindung stehen, werden dem nicht-unternehmerischen Bereich zugerechnet. Folglich werden die darin enthaltenen Vorsteuern gleichfalls dem nichtunternehmerischen Bereich zugeschlagen und können daher nicht vom Finanzamt zurückgefordert werden.

Wie die abzugsfähige Vorsteuer ermittelt wird, ist für

gemeinnützige und nicht gemeinnützige Vereine gleich.

Im ersten Schritt wird definiert, welche **Aktivitäten unternehmerisch** sind (bei diesen kommt es zu einem Verkaufsprozess) und welche nicht. Tendenziell wird bei nicht gemeinnützigen Vereinen der unternehmerische Bereich größer sein, da diese Vereine nicht die Umsätze im Zusammenhang mit unentbehrlichen Hilfsbetrieben umsatzsteuerfrei belassen dürfen.

Danach werden jene **Ausgaben definiert, die direkt und zur Gänze dem unternehmerischen bzw. dem nichtunternehmerischen Bereich zugerechnet werden** können. Die mit diesen Ausgaben im Zusammenhang stehende Vorsteuer kann daher entweder zur Gänze oder gar nicht vom Finanzamt zurückgefordert werden. Schließlich verbleiben **Ausgaben, die sowohl dem unternehmerischen als auch dem nicht unternehmerischen Bereich dienen**. Dazu zählt beispielsweise der Computer, der sowohl für die Mitgliederverwaltung als auch für den unentbehrlichen Hilfsbetrieb, für den in die Umsatzsteuerpflicht optiert wurde, verwendet wird. Weiters zählen auch externe Dienstleister, die dem Verein als Ganzes dienen, dazu (die EDV-Betreuung). Die **Aufteilung der Ausgaben und damit auch der Vorsteuer** erfolgt für diesen nicht klar definierten Bereich entsprechend dem **Verhältnis der Einnahmen aus dem unternehmerischen und dem nicht unternehmerischen Bereich**. Es wird somit das Verhältnis aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen nicht unternehmerischen Einnahmen (auch echte Subventionen zählen dazu) und den umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen gebildet und die Vorsteuer in diesem Verhältnis dem einen bzw. dem anderen Bereich zugerechnet. Diese Vorgangsweise kann auch für sämtliche Vorsteuern des Vereins angewendet werden, wenn es nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder gar nicht möglich ist, einzelne Ausgaben dem unternehmerischen bzw. dem nicht unternehmerischen Bereich zuzuordnen. Diese **pauschale Aufteilung** entsprechend den Einnahmen **darf jedoch nicht angewendet werden, wenn** es dadurch zu **offensichtlichen Verzerrungen** kommen würde. Dies wäre

beispielsweise dann der Fall, wenn hohe Spenden und Mitgliedsbeiträge vorliegen, die tatsächlichen Aktivitäten im unternehmerischen Bereich jedoch die Gesamtressourcen des Vereins inklusive der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit wesentlich stärker belasten. In diesem Fall wäre es sachdienlich, die nicht eindeutig zurechenbaren Vorsteuern zum Beispiel im Verhältnis der für den unternehmerischen bzw. den nicht unternehmerischen Bereich aufgewendeten Arbeitszeiten zu verteilen.

Eines sollte man sich jedoch jedenfalls bewusst sein: es gibt einen **Zusammenhang zwischen Vorsteuerabzug und Kommunalsteuerpflicht**. Je größer der unternehmerische Bereich und je höher somit der Vorsteuerabzug ist, desto höher ist auch die zu zahlende Kommunalsteuer. Diese berechnet sich anhand der Arbeitslöhne, die im unternehmerischen Bereich anfallen. Der Vorteil einer höheren Vorsteuerrückerstattung wird somit teilweise kompensiert durch eine höhere Kommunalsteuer. Aber auch hier gilt: keine Regel ohne Ausnahme. Arbeitslöhne im Bereich vieler mildtätiger Aktivitäten sind grundsätzlich kommunalsteuerbefreit, auch wenn ein Leistungsaustausch vorliegt. Aber das ist eine andere Geschichte.

Kleinunternehmergrenze neu

Mit 1. Jänner 2020 wird die **Kleinunternehmergrenze von EUR 30.000,00 netto auf EUR 35.000,00 netto erhöht**. Die Möglichkeit, **einmal innerhalb von 5 Jahren diese Grenze um 15 % zu überschreiten, bleibt bestehen**. Was heißt das nun? Vereine, die grundsätzlich umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen, müssen dennoch keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, wenn **die Summe aller umsatzsteuerpflichtigen Aktivitäten** im entsprechenden Jahr diesen **Grenzwert nicht überschreitet**. Im Gegenzug kann keine Vorsteuer geltend gemacht werden.

Da es sich um eine Nettogrenze handelt, muss die jeweils gegebene Umsatzsteuer hinzugerechnet werden, um jenen Betrag zu ermitteln, ab dem jedenfalls Umsatzsteuerpflicht

eintritt. Es dürfen somit EUR 42.000,00 eingenommen werden, wenn der anzuwendende **Umsatzsteuersatz 20 %** ausmacht; beträgt die **Umsatzsteuer für die Leistung 10 %**, verringert sich die Grenze auf EUR 38.500,00. Werden Umsätze erbracht, die mit verschiedenen Umsatzsteuersätzen belastet sind, muss individuell jener Betrag ermittelt werden, ab dem jedenfalls Umsatzsteuerpflicht eintritt. Da der höchste Umsatzsteuersatz 20 % beträgt, liegt dieser **Mischbetrag zwangsläufig zwischen EUR 35.000,00 und EUR 42.000,00**. Sämtliche angeführten Beträge können einmalig innerhalb von 5 Jahren um 15 % überschritten werden, ohne dass es zu einer Umsatzsteuerpflicht kommt. Diese Regel soll zufallsabhängige Härtefälle abfedern.

Gibt es auch eine Option aus der Umsatzsteuerpflicht heraus?

Wir haben oben die Möglichkeit besprochen, im Zusammenhang mit unentbehrlichen Hilfsbetrieben in die Umsatzsteuerpflicht hinein zu optieren. Um die Frage zu klären, ob, und wenn ja unter welchen Voraussetzungen eine Option heraus aus der Umsatzsteuerpflicht möglich ist, müssen wir jedoch näher hinsehen.

Die Steuerbefreiung und auch die Möglichkeit, in die Umsatzsteuerpflicht hinein zu optieren, ist für folgende Tätigkeiten bereits im Umsatzsteuergesetz geregelt: Kindergärten, Kinderheime, Theater, Alters- und Pflegeheime und Krankenanstalten. Die **Möglichkeit, in die Umsatzsteuerpflicht hinein zu optieren, ist explizit geregelt, nicht jedoch die Möglichkeit, wieder aus der Umsatzsteuerpflicht heraus und in die Umsatzsteuerbefreiung hinein zu gelangen**. Das Gesetz schweigt sich dazu aus, es gibt jedoch **Kommentarmeinungen**, die die Möglichkeit bejahen, **wenn sich die Umstände, die zur Option in die Umsatzsteuerpflicht geführt haben, maßgeblich geändert haben**. Was dies jedoch konkret bedeutet, bleibt unklar. Um größeren Unstimmigkeiten mit dem Finanzamt vorzubeugen, ist es daher ratsam, diesbezüglich **Kontakt mit dem Finanzamt** aufzunehmen, um eine **Lösung im**

beiderseitigen Interesse zu finden.

Ähnlich klar ist die **Situation für unentbehrliche Hilfsbetriebe**, die nicht in den genannten Bereichen Kindergärten etc. tätig sind. Nach Gesetzen, Verordnungen sowie Judikatur sind diese unentbehrlichen Hilfsbetriebe **eigentlich steuerpflichtig**. Sie werden nur dadurch vorweg umsatzsteuerbefreit belassen, da die Vereinsrichtlinien dies postulieren. Die Vereinsrichtlinien haben jedoch keinen Gesetzescharakter und sind nur die Meinung des Finanzministeriums. **In den Vereinsrichtlinien wird nun festgestellt, dass unentbehrliche Hilfsbetriebe grundsätzlich umsatzsteuerbefreit sind**, dass diese Sichtweise des Finanzamts jedoch nicht gegen den Willen der jeweiligen Organisation durchgesetzt werden kann. Auf diese Weise ergibt sich **de facto eine Option, in die Umsatzsteuerpflicht hinein zu optieren**. Diese Regelungstechnik ist zwar vielleicht rechtsstaatlich bedenklich, aber jedenfalls praktikabel, da das Finanzministerium auf diese Weise Möglichkeiten im Interesse der Vereine eröffnet, die nach strikter Gesetzeslage nicht gegeben wären. Überhaupt nicht angesprochen wird die Möglichkeit, nach einer Option in die Umsatzsteuerpflicht wiederum aus dieser heraus zu optieren. Es gibt Ansichten, die für diese Tätigkeiten die Option aus der Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht möglich ist – nach dem Motto: einmal drinnen, immer drinnen. Was jedoch immer möglich sein sollte: der jeweilige Betrieb wird ordnungsgemäß geschlossen und auf eine Weise beendet, die nahelegt, dass dieser nicht sofort wiedereröffnet wird. Nach Ablauf einer gewissen Zeit – mindestens 6 Monaten, besser länger – kommt es dann aufgrund geänderter Umstände zu einer Neueröffnung des Betriebs, wobei diesmal nicht in die Umsatzsteuerpflicht hinein optiert wird. Da dies alles andere als eine praktikable Lösung ist, sollte auch hier eine einvernehmliche Lösung mit dem Finanzamt gesucht werden.

Und wie sieht es bei **Kleinunternehmern** aus, **die nach einmal erfolgter Option in die Umsatzsteuerpflicht wieder herauswollen?** Hier gibt zum Glück das Gesetz die Antwort.

Nach einer einmal erfolgten Option in die Umsatzsteuerpflicht bleibt man **5 Jahre lang gebunden**. Ab dem 6. Jahr ist Umsatzsteuerpflicht nicht mehr gegeben, falls bis zum Ablauf des 1. Umsatzsteuervoranmeldungszeitraums (daher entweder im Jänner oder im 1. Quartal) eine entsprechende Meldung an das Finanzamt gemacht wird. Ab diesem Jahr tritt dann wiederum Umsatzsteuerfreiheit ein.

Aber: Bei der Option heraus aus der Umsatzsteuerpflicht **kann es zu Rückfallrechnungen einer im umsatzsteuerpflichtigen Zeitraum lukrierten Vorsteuer kommen**. Es ist somit möglich, dass anlässlich des Übergangs aus der Umsatzsteuerpflicht in die Umsatzsteuerfreiheit geltend gemachte Vorsteuern an das Finanzamt zurückgezahlt werden müssen. Unter welchen Voraussetzungen dies passieren kann, dazu gibt unser nächster Newsletter Auskunft.

Lust auf mehr Steuerrecht bekommen? Oder draufgekommen, dass Sie sich mit dieser Materie wohl oder übel ein wenig eingehender beschäftigen sollten? Alles, was Sie wissen müssen, finden Sie in unserem Buch „Das Recht der Vereine“ – bereits dieser Tage in der 6. Auflage erhältlich.

Termine für Vereinspraktiker

Jahrestagung NPO

Schon jetzt im Kalender dick rot anstreichen: Am **12. Mai 2020** findet in Wien erstmals die vom **Verlag Manz** veranstaltete **Jahrestagung NPO** statt. Allein die Tatsache, dass Thomas Höhne und Maximilian Kralik die Tagungsleiter sind (und auch das Programm entwerfen), spricht für Qualität!

Seminare bei ARS

23. März 2020: Höhne, Lummerstorfer: **Vereinsprüfung und -kontrolle: Wer kontrolliert wen in Vereinen - und wie?**

7. Mai 2020: Gunther Gram (Partner von H-I-P): **Veranstalterhaftung: Alle relevanten haftungsrechtlichen Grundlagen – Wie können Sie sich absichern?**

27. Mai 2020: Höhne, Lummerstorfer und andere: **Der Verein - Aktuelle Rechts- und Steuerfragen**

Details zu diesen Seminaren finden Sie [hier](#). Wenn Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

Bis zum nächsten Newsletter dann!

Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung!

Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne

Höhne, In der Maur & Partner

Rechtsanwälte GmbH & Co KG

A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20

Telefon +43 1 521 75 – 31

E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer

LUMMERSTORFER Steuerberatung

& Wirtschaftsprüfung GmbH

A-1010 Wien, Kramergasse 1/10

Telefon +43 1 532 93 68

E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum:

Medieninhaber: Höhne, In der Maur & Partner

Rechtsanwälte GmbH & Co KG Mariahilfer
Straße 20
A-1070 Wien
Telefon (43 - 1) 521 75 - 0,
www.h-i-p.at
office@h-i-p.at

**Vollständiges Impressum und Offenlegung
gem. § 24 und § 25 MedienG abrufbar unter:
<https://h-i-p.at/impressum-credits/>**

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie hier.

**Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten
zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung
einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr
erhalten wollen, klicken Sie hier: [Newsletter abbestellen](#)**
